

Das Psychiatrische Testament

Dem amerikanischen Psychiater und Psychiatriekritiker Thomas Szasz ist mit der Entwicklung der Idee für ein »Psychiatrisches Testament« der Versuch gelungen, den Grabenkrieg zwischen den Befürwortern einer schulmedizinisch orientierten Psychiatrie und deren Gegnern zu unterlaufen und einen neuen Gesichtspunkt in die Diskussion einzuführen. Er zeigte, daß zentrale Anliegen der antipsychiatrischen Bewegung nicht im Rahmen der medizinischen Auseinandersetzung um die Natur bestimmter psychischer Grenzphänomene diskutiert werden müssen, sondern im Kontext der Wahrnehmung fundamentaler Menschenrechte.

Die schwache Version

Der Gedanke ist einfach: JedeR kann im Zustand unangezweifelter Normalität festlegen, wie er/sie im Fall einer Konfrontation mit einer Institution des psychiatrischen Versorgungsnetzes behandelt werden will – und, vor allem, wie nicht. Aus pragmatischen Gründen empfiehlt es sich, eine schriftliche Fassung dieser Willenserklärung bei Vertrauenspersonen und /oder einer Rechtsanwaltskanzlei zu hinterlegen.

»(Es) wird ein neuer Gesetzesmechanismus vorgeschlagen, der den Interessen beider, sowohl der Unterstützer als auch der Gegner psychiatrischer Interventionen entgegenkommt. Gestaltet nach dem Modell des letzten Willens und des Willens zu Lebzeiten, sieht das psychiatrische Testament einen Mechanismus vor, bei dem Personen im Zustand der Rationalität und Normalität planen können, welche Behandlung

sie für die Zukunft wünschen, sollten andere sie als verrückt oder krank betrachten. ... Auf diese Weise würde niemand, der an psychiatrischen Schutz glaubt, dessen vermeintlicher Wohlthaten beraubt, während niemand, der nicht an die Psychiatrie glaubt, gegen seinen Willen deren Anspruch und Praktiken unterworfen würde.«¹

Das Überzeugende an dieser juristischen Konstruktion ist, daß jedeR einzelne eine prinzipielle Entscheidung treffen kann, ohne die von »Spezialisten« der Öffentlichkeit weitgehend entzogene und von Vorurteilen, Ängsten und weltanschaulichen Fragen aufgeheizte Fachdiskussion auch nur streifen zu müssen. Er/sie verlängert auf diese Weise das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung in solchen Situationen, in denen die herrschende medizinische Praxis ihm/ihr dieses Recht nicht mehr zubilligen würde.

»Da das von mir vorgeschlagenen psychiatrische Testament den sogar von Gerichten und Psychiatern für voll geschäftsfähig geltenden Personen das Recht verleihen würde, psychiatrische Behandlung zu der Zeit, da sie ihre Entscheidung gegen die Zwangspraxis treffen, abzulehnen, ist es schwierig einzusehen, aus welchen verfassungsmäßigen, moralischen oder politischen Gründen den Amerikanern dieses Recht verweigert werden sollte.«²

Es gibt Leute, die folgende Entscheidung für sich getroffen haben und zu Recht verlangen, daß sie von allen anderen respektiert wird:

Sollte ich je (wieder) in die Situation geraten, daß meine Umgebung mich für so unausstehlich hält, daß sie glaubt,

Aufnahme des Psychiatrischen Testamente im Gesetz

Die AL hat im September 1984 einen alternativen Gesetzesentwurf zum PsychKG eingebracht, in dem auch die starke Version des Psychiatrischen Testaments berücksichtigt worden ist. Der entsprechende Abschnitt lautet wie folgt (§ 28, Abschnitt 2):

Der Untergebrachte kann die Zustimmung zur Behandlung ganz oder zum Teil jederzeit widerrufen. Ist der Untergebrachte zu einer rechtsgeschäftlichen Erklärung außerstande, so ist auf seinen natürlichen Willen abzustellen. Kann er auch diesen nicht äußern, dann ist auf eine vorher abgegebene Erklärung abzustellen. Ist eine solche nicht erkennbar, dann ist von einer Versagung der Einwilligung auszugehen.

mich aus ihrer Gemeinschaft entfernen und staatlicher Verwahrung anheimgeben zu müssen, möchte ich lieber in Isolationszimmer gesperrt oder ans Bett gegurkt werden, als mich innerhalb der Anstalt (oder für Stunden oder gar Tage auch außerhalb) »frei« unter HALDOL-Einwirkung bewegen zu können (HALoperidol: ein Beispiel für ein hochpotentes Neuroleptikum).

Gibt es irgendein moralisches, juristisches oder medizinisches Argument, das jemandem, der staatlich und sozial sanktionierter Gewalt unterworfen wird, auch noch die Wahl zwischen diesen alternativen Zwangsmaßnahmen verbieten könnte, womöglich sogar in seinem »wohlverstandenen Eigeninteresse«, das von ihm selbst nur gerade akut nicht wahrgenommen werden kann?

Die Minimalforderung des Psychiatrischen Testaments ist nicht mehr als die Garantie des Rechts, zwischen psychischer Gewalt und chemischer Vergewaltigung »wählen« zu dürfen. Doch liegt in der heute üblichen Praxis selbst noch dieser jämmerliche Rumpf von Selbstbestimmung im rechtsfreien Raum der medizinisch indizierten Therapieformen, also

im ausschließlichen Ermessen des behandelnden Arztes.

Spätestens wenn man diese Fragen auf einen solchen zwar fast schon grotesk anmutenden, aber dennoch keineswegs hypothetischen Fall zuspitzt, entlarvt sich jede Argumentation, die mit medizinischer oder sozialer »Fürsorgepflicht« und »Verantwortlichkeit« hantiert, als Ideologie, als Schein, der nichts anderes legitimiert als die physische Bestrafung eines juristisch nicht mehr formulierbaren, sozial aber äußerst sensiblen »Verbrechens«, das der/die »PsychotikerIn« am Selbstverständnis einer Gemeinschaft verübt. Er/sie röhrt an ein Tabu: Leute, denen das Selbstverständliche fragwürdig geworden oder abhanden gekommen ist, bergen mit ihrer Anwesenheit die Gefahr, daß sich dieses Allgemeinste auch für die anderen nicht mehr von selbst versteht.

Schon vor 150 Jahren beschrieb der Erzähler Adalbert Stifter diese fundamentalen Irritation präzis und emphatisch:

»Die Verrückung jener Gesetze, auf deren Dasein im Haupte jedes anderen man mit Zuversicht baut, als des einzigen, was er untrüglich mit uns gemein

hat, trägt etwas so Grauenhaftes an sich, daß man sich nicht getraut, das fremdartige Uhrwerk zu berühren, daß es nicht noch grellere Töne gebe und uns an dem eigenen irre mache.«

Das Psychiatrische Testament ist ein Instrument, um jene, die sich sehr wohl »getrauen«, mit brachialer Gewalt ein sensibles, wenn auch vielleicht verstimmtes »Uhrwerk« zu »berühren«, die PsychiaterInnen und ihre psychologischen ZulieferInnen, in die unter Menschen überall sonst selbstverständlich geachten Schranken zu weisen.

Die starke Version

Doch könnte es durchaus noch viel mehr erreichen als nur die Garantie dieser Mi-

maforderungen. Seine starke Version schreibt, analog zu dem juristischen Grundsatz »Im Zweifel für den Angeklagten«, fest, daß niemand psychiatrisch zwangsbehandelt werden darf, der dies nicht vorher (im Zustand der nicht angezweifelten Normalität!) mittels einer schriftlichen und bezeugten Erklärung ausdrücklich gewünscht hat. Darüber hinaus könnte jedeR verfügen, wie er / sie im Falle »psychotischer« Ver-Rückung von anderen (und von PsychiaterInnen) angesprochen, behandelt oder beschützt werden will und welche individuellen Besonderheiten der persönlichen Lebensführung auf jeden Fall zu beachten sind.

Diese zweite Variante des Psychiatrischen Testaments spiegelt den Kern einer utopischen Gesellschaft, die es über sich

Jeder / m ihr / sein Psychiatrisches Testament

Zur praktischen Handhabung des Psychiatrischen Testaments:

Wer ein Psychiatrisches Testament aufsetzen will, sollte sich bei der Irrenoffensive e.V. (Pallasstr. 12, 1000 Berlin 30, Tel. 215 16 38) oder vom Verein zum Schutz vor psychiatrischer Gewalt e.V. (Hauptstr. 147, 1000 Berlin 62, Tel. 782 40 00) beraten lassen, damit seine individuelle Situation angemessen berücksichtigt werden kann. Das Verfahren ist leider nicht standardisierbar, da es die gesetzliche Grundlage, die die Einhaltung des Psychiatrischen Testaments von Seiten der Psychiatrie garantieren würde, (noch!?) nicht gibt. Es empfiehlt sich aber, eine Notiz bei sich zu tragen, die die Tatsache angibt, daß man ein Psychiatrisches Testament verfaßt hat und darüber hinaus die Adressen der Vertrauenspersonen und, falls möglich, der Rechtsanwaltskanzlei, wo das Psychiatrische Testament im Wortlaut hinterlegt ist, angibt. Mehrjährige Erfahrungen mit dem Psychiatrischen Testament in Berlin haben gezeigt, daß es von einigen Psychiatern, Anstalten und Unterbringungsrichtern bereits respektiert wird und dadurch erheblichen Einfluß auf die Behandlung hat. Je bekannter das Psychiatrische Testament wird und je mehr Menschen, vor allem auch irgendwie »Prominente«, es aufsetzen, auch ohne konkret in der Angst vor einer Einweisung zu leben(!), desto höher wird auch seine Wirksamkeit in der allgemeinen psychiatrischen Praxis, was schließlich eine gesetzliche Regelung vorbereiten könnte.

bringen würde, die »Freiheit des Andersdenkenden«, die, nach Rosa Luxemburg, die Bedingung für Freiheit überhaupt darstellt, wirklich auf alle auszudehnen und mit dem Status juristisch einklagbaren Rechts zu versehen.

¹ Thomas S. Szasz, Das Psychiatrische Testament – Mit einer Gebrauchsanweisung von RA Hubertus Rolshoven, Berlin 1987, S. 8

² a.a.O. S. 28

